

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2023

Osnabrück, den 17. Februar 2023

Nr. 5

### Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Osnabrück vom 9. Februar 2021 ..... 9

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück ..... 9

### Stadt Osnabrück

#### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 9. Februar 2021

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 7. Februar 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 24. April 2012 (Amtsblatt vom 24. April 2012, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt vom 12. 3. 2021, Seite 9), beschlossen:

#### I.

Es wird folgender § 12 a neu eingefügt:

#### § 12 a Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Grundsätzlich finden die Sitzungen der Fachausschüsse in Präsenz statt. Ausschussmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können ausnahmsweise an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Voraussetzung für eine hybride Teilnahmemöglichkeit ist die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Ausschussladung. Ferner müssen im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können. Der Wunsch auf eine Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung 2 Werktage vor der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmung nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

- (3) Nehmen Ausschussmitglieder per Videokonferenztechnik an nichtöffentlichen Sitzungen teil, so haben sie sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 gelten ausdrücklich nicht für die Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses.

#### II.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 7. Februar 2023

Katharina Pötter  
Oberbürgermeisterin

### Stadt Osnabrück

#### Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 7. 2. 2023 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 646 – westlich Kanonenweg –  
(vereinfacht)

Planbereich: zwischen Lüstringer Straße, Kanonenweg, Rotenburger Straße und Bahnstrecke Wanne-Eickel-Hamburg Hbf

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Internet unter <https://geo.osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen

über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

**Osnabrück, 17. 2. 2023**

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Frank Otte  
Stadtbaurat



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.